

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Prüfung der Anhebung der Renten wegen Contergan-Schadensfällen

Die Renten wegen Contergan-Schäden wurden zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2006) mit Wirkung vom 1. Januar 1982 an um linear 11 % erhöht. Die Bundesregierung hat nach der in der 193. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 1979 (Drucksache 8/3451) gefaßten EntschlieÙung im Abstand von zwei Jahren zu prüfen, ob eine weitere Anhebung der Renten erforderlich ist.

Die vorliegenden Daten über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in den Jahren 1982/83 zeigen einen Anstieg von etwa 7 % bis 8 %; nach dem Jahreswirtschaftsbericht 1984 ist in diesem Jahr mit einem Anstieg der Verbraucherpreise im Jahresdurchschnitt um 3 % zu rechnen. Damit wird bis zum Jahresende eine erhebliche Änderung der Verhältnisse gegenüber der letzten Erhöhung der Renten zum 1. Januar 1982 eingetreten sein. Daher wird unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Nettoeinkommen eine Anhebung der Renten um etwa 10 % zum 1. Januar 1985 erfolgen. Eine Erhöhung der Renten wegen Contergan-Schäden um etwa 10 % bedeutet eine jährliche Steigerung des Rentenvolumens um rund 2 Mio. DM. Sie muß zunächst aus dem derzeitigen Stiftungsvermögen von rund 159 Mio. DM vorfinanziert werden.

Ein entsprechender Gesetzentwurf zur Änderung des Stiftungsgesetzes wird so rechtzeitig vorbereitet, daß er vor dem 1. Januar 1985 verabschiedet werden kann.

